

tion der Landesverteidigung. Sie ist wesentlich auf die Sicherung des komplexen und abgestimmten Zusammenwirkens der verschiedenen Bereiche gerichtet und wirkt mit den ihr eigenen Mitteln und Methoden darauf ein.

Die Formen und Methoden der vollziehend-verfügenden Tätigkeit sind vielfältig. Dazu gehören die praktische, operative Organisation der Verwirklichung der in den Gesetzen, Rechtsvorschriften und Beschlüssen der Volksvertretungen festgelegten staatlichen Ziele und Aufgaben, die Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Werktätigen und ihrer Kollektive für deren Lösung sowie die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs, des Leistungsvergleiches und des Erfahrungsaustausches. Gleichzeitig umschließt die vollziehend-verfügende Tätigkeit auch die Entscheidung von staatlichen Leitungsfragen, die genaue Festlegung der Verantwortung für die Durchführung der Entscheidungen, die Sicherung ihrer Einhaltung und die Kontrolle über ihre Verwirklichung. Weiterhin gehören dazu die Stärkung des gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins der Bürger, die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Durchsetzung von Sanktionen bei der Verletzung verwaltungsrechtlicher Regelungen. *Im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit sind also rechtliche Mittel und Methoden mit massenpolitischen und organisatorischen Methoden auf das engste verbunden.*

*Viertens:* Eine wichtige Form der vollziehend-verfügenden Tätigkeit sind die Entscheidungen der damit beauftragten Organe des Staatsapparates und der dazu befugten Staatsfunktionäre, mit denen diese im Rahmisen ihrer Kompetenz Rechte gewähren, Pflichten auferlegen oder Sanktionen festsetzen.

Staatliche Entscheidungen, die im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit ergehen und die verwaltungsrechtlichen Charakter tragen, sind:

- Beschlüsse des Ministerrates und der örtlichen Räte, die zur Durchführung der Staatspolitik, meist im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erfüllung des Fünfjahrplanes und der jährlichen Volkswirtschafts- und Haushaltspläne, erlassen werden;
- Entscheidungen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane;
- Weisungen, die von übergeordneten Leitern an Leiter nachgeordneter Staatsorgane, unterstellter Betriebe, Kombinate und Einrichtungen und an Vorsitzende von Genossenschaften oder die von Leitern an Mitarbeiter erteilt werden;
- Einzelentscheidungen, wie Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen oder andere Forderungen, sowie die Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung, die von den Organen des Staatsapparates für Bürger und gesellschaftliche Organisationen sowie Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen getroffen werden. (Vgl. dazu Kap. 6.)

Darüber hinaus tragen auch Handlungen von Staatsorganen, die zur unmittelbaren Durchsetzung notwendiger staatlicher Maßnahmen erforderlich werden, z. B. Inanspruchnahme von Eigentum im Zuge der Bekämpfung von Katastrophen, vollziehend-verfügenden Charakter.

Der Erlaß allgemeinverbindlicher, grundlegender Rechtsvorschriften, vor allem von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, Beschlüssen des Staatsrates, Verordnungen des Ministerrates, ist dagegen keine vollziehend-verfügende Tätigkeit. Das gilt in der Regel auch für die Beschlußfähigkeit der örtlichen Volksvertretungen.